



**Nutzfahrzeuge**

## **Neuwagengarantie VW Nutzfahrzeuge.**

1. Die VW Nutzfahrzeuge als Garantiegeber gewährt ihren Kunden (Garantienehmer) die nachstehend beschriebene zweijährige Garantie für Neufahrzeuge hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit. Die Geltendmachung der Garantie setzt voraus, dass das Inkrafttreten und der Beginn der Laufzeit dieser zweijährigen Garantie durch einen autorisierten VW Nutzfahrzeuge Partner im Serviceheft dokumentiert worden sind.
2. Die Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch einen autorisierten VW Nutzfahrzeuge Partner an den Erstkäufer oder ab dem Datum der Erstzulassung, je nach dem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit der Garantie, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten VW Nutzfahrzeuge Partner in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder im Gebiet des EWR ausgeliefert, zugelassen oder genutzt wird.
3. Voraussetzung für eine Leistung aus der Garantie ist, dass alle Wartungs-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt wurden. Hierzu zählen auch produktverbessernde oder korrigierende Massnahmen die aus einem angeordnet Rückruf oder aus einer vorgeschriebenen Servicemassnahme resultieren. Diese Massnahmen können ohne Rückfrage gemäss Herstellervorgabe umgesetzt werden.
4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, wird VW Nutzfahrzeuge den Mangel durch einen autorisierten VW Nutzfahrzeuge Servicepartner beseitigen lassen (Nachbesserung).
5. Über die Nachbesserung hinausgehende Ansprüche gegenüber VW Nutzfahrzeuge sind aus dieser Garantie ausgeschlossen. Insbesondere sind von dieser Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) umfasst. Das gleiche gilt für Ersatzansprüche wie z. B. auf Stellung eines Ersatzwagens, auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
6. Durch diese Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantienehmers als Käufer des Fahrzeugs bei Mängeln gegenüber dem Verkäufer des Fahrzeugs, und mögliche Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen VW Nutzfahrzeuge als Hersteller des Fahrzeugs sowie aus von VW Nutzfahrzeuge anderweitig eingeräumten Garantien nicht eingeschränkt.
7. Natürlicher Verschleiss, d. h. jede Beeinträchtigung des Fahrzeugs durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist, ist von dieser Garantie ausgeschlossen.
8. Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sowie Mängel am Fahrzeug, die durch diese verursacht wurden, sind von dieser Garantie nicht umfasst. Das gleiche gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.
9. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
10. Ansprüche gegenüber VW Nutzfahrzeuge aus dieser Garantie sind schliesslich ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass:
  - das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder durch einen Dritten, der kein autorisierter VW Nutzfahrzeuge Servicepartner ist, unsachgemäss instand gesetzt, unsachgemäss gewartet oder unsachgemäss gepflegt worden ist oder
  - Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (u.a. ersichtlich aus Bedienungsanleitung) nicht befolgt wurden oder
  - das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äussere Einflüsse beschädigt wurde (z. B. Unfall, Hagel, Überschwemmung) oder
  - in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung VW Nutzfahrzeuge nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von VW Nutzfahrzeuge nicht genehmigten Weise verändert worden ist (z. B. Tuning) oder
  - das Fahrzeug unsachgemäss behandelt oder überbeansprucht worden ist, z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder durch Überladung, oder
  - der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat oder
  - der Garantienehmer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

11. Für die Abwicklung der Garantieansprüche gilt folgendes:

- a) Ansprüche aus dieser Garantie können ausschliesslich bei autorisierten VW Nutzfahrzeuge Servicepartnern in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in dem Gebiet des EWR geltend gemacht werden.
- b) Der vollständig ausgefüllte Serviceplan ist vorzulegen.
- c) Im Rahmen der Nachbesserung kann VW Nutzfahrzeuge nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder ersetzen oder instand setzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der VW Nutzfahrzeuge.
- d) Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile kann der Garantiennehmer bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs Garantieansprüche aufgrund der VW Nutzfahrzeuge Garantie geltend machen.
- e) Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantiennehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen dienstbereiten autorisierten VW Nutzfahrzeuge Servicepartner Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seinem VW Nutzfahrzeuge Betrieb durchgeführt werden.

Mögliche Ansprüche des Garantiennehmers aus der VW Nutzfahrzeuge Mobilitätsversicherung "Totalmobil!" bleiben hiervon unberührt.

## **Lack- und Karosseriegarantie der VW Nutzfahrzeuge.**

1. Ergänzend zur vorgängig dargestellten VW Nutzfahrzeuge Garantie übernimmt VW Nutzfahrzeuge für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie
  - eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
  - eine 12-jährige Garantie gegen Durchrostung. Eine Durchrostung in diesem Sinne ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Aussenseite fortgeschritten ist.
2. Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Servicearbeiten nach den Vorgaben von VW Nutzfahrzeuge, durchgeführt wurden.
3. Abgesehen von der Dauer der Garantie gelten alle vorgängig abgedruckten Bestimmungen zur VW Nutzfahrzeuge Garantie (Voraussetzungen, Massstab für die Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für diese Lack- und Karosseriegarantie.

Änderungen vorbehalten.

AMAG Import AG, VW Nutzfahrzeuge, Alte Steinhauserstrasse 12, 6330 Cham, V 1.1